

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Rhön, im Folgenden „Verein“ genannt, ist die Interessenvertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Rhön und Umgebung.
2. Er führt den Namen Haus & Grund Rhön.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen und führt danach den Zusatz e.V.
4. Sitz des Vereins ist Poppenhausen (Wasserkuppe).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die Förderung der allgemeinen Wohn- und Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des örtlichen Wohnungs-, Haus- und Grundbesitzes. Er hat insbesondere die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Wohnungs-, Haus- u. Grundbesitzes zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen Belange zu unterstützen, sowie sie auf Wunsch in jeder möglichen Weise in Angelegenheiten ihres Wohnungs-, Haus- und Grundbesitzes zu vertreten. Zu diesem Zweck unterhält der Verein entsprechende Einrichtungen.
2. Mündliche Auskunftserteilung an Mitglieder erfolgt kostenlos. Haftungsansprüche gegen den Verein und seine Beauftragten können, aus erteilter Auskunft, sowie aus der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Vereins, nicht geltend gemacht werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben.
2. Das gleiche gilt für die Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern oder sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrages. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
4. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung ist jedoch frühestens zum Ablauf des 2. Jahres der Mitgliedschaft möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres anzuzeigen.
 - b) durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen). Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vorstandes hören.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Die bereits entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen, zu fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen sowie die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Diese sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Der Beitrag ist ein voller Jahresbetrag. Dies gilt auch dann, wenn das Mitgliedsrecht erst im Laufe eines Jahres erworben wird.
2. Neu eingetretene Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall auf einen schriftlichen Antrag hin Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Der Vereinsvorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Blockwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
5. Wenn ein Mitglied des Vorstands ausscheidet, kann der Vorstand für das ausgeschiedene Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bestellen. Die Benennung des Ersatzmitgliedes ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
6. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand ist ermächtigt, den Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.
7. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist unabhängig von der Anzahl der

- anwesenden Mitglieder des Vorstands beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
 9. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Beschlüsse auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens per E-Mail zu fassen.
 10. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nicht für leichte Fahrlässigkeit.
 11. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 12. Vereins- und Organämter können im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushalts entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 13. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 14. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 15. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses für den Verein tätig werden, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto.
 16. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 17. Der Vorstand kann per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festsetzen.
 18. Der Vorstand kann auch eine Finanzordnung beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr von dem Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis zu 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung einreichen. Die Anträge können ab einer Woche vor der Mitgliederversammlung im Mitgliederbereich eingesehen oder über die Geschäftsstelle angefordert werden.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
 - d) die Wahl von Kassenprüfern,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe im Vorstand verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, die Ehrenmitglieder ausgenommen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche alle wesentlichen Vorkommnisse und gefassten Beschlüsse enthält. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Zur Rechnungsprüfung ist alljährlich durch die Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer zu wählen.
2. Stellt sich in der Mitgliederversammlung kein Mitglied zur Wahl, erfolgt die Prüfung durch einen externen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, der durch den Vorstand ausgewählt und beauftragt wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 11 Datenschutzregelung

Zur Durchführung der Mitgliedschaft erhebt der Verein personenbezogene Daten der Mitglieder. Weiteres regelt die Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt und den Mitgliedern zur Kenntnis bringt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde angenommen in der Mitgliederversammlung am 27.06.2011 und in § 11 verändert in der Mitgliederversammlung vom 7.05.2018.

Poppenhausen, den 7.05.2018